

Haus- und Badeordnung für die Benutzung des Kleinblittersdorfer Freibades



1. Geltungsbereich, Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 1.1. Die Haus – und Badeordnung dient dem Wohl des Gastes und regelt die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Kleinblittersdorfer Freibades.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Badbetreiber und den Badegästen. Sie ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung verpflichtet sich der Badegast zur Einhaltung der Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 1.3. Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die/der Fachlehrer/in bzw. die/der Übungsleiter/in für die Einhaltung der Haus– und Badeordnung mitverantwortlich.
- 1.4. Das Personal oder weitere Beauftragte der Gemeinde Kleinblittersdorf üben das Hausrecht aus. Deren Anordnungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- 1.5. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- oder Badeordnung bedarf.
- 1.6. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

2. Eintrittskarten

- 2.1. Jeder Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittspreises eine Eintrittskarte nach der jeweils gültigen Preisliste, die durch Aushang bekanntgegeben ist.
- 2.2. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades.
- 2.3. Mehrfachkarten sind bis zur nächsten Preiserhöhung gegenüber dem Kaufpreis gültig. Sie sind bei jedem Besuch für den Tagesstempel vorzulegen. Verloren gegangene oder nicht ausgenutzte Mehrfachkarten werden nicht erstattet.
- 2.4. Saisonkarten gelten für die jeweils laufende Freibadesaison. Beginn und Ende der Saison werden vom Betreiber festgelegt. Saisonkarten werden nur in Verbindung mit einem aktuellen Lichtbild und Vorlage eines Lichtbildausweises ausgegeben und sind nicht übertragbar. Bei Missbrauch wird die Karte eingezogen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss bei Ausgabe einer Saisonkarte eine Einwilligungserklärung durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten, unterschrieben werden.
Verloren gegangene oder beschädigte/unlesbare Saisonkarten können nur bei Vorlage eines Lichtbildausweises des Karteninhabers, der Abgabe eines aktuellen Lichtbildes und Zahlung einer Gebühr in Höhe von 10,00 € neu ausgestellt werden. Sollte die Zustimmung für ein Lichtbild verweigert werden, muss bei jedem Besuch des Kleinblittersdorfer Freibades mit einer Saisonkarte der Personalausweis vorgelegt werden.

- 2.5. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- 2.6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren.
- 2.7. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

3. Betriebszeiten

- 3.1. Die Betriebszeiten des Freibades werden von dem Betreiber festgesetzt und bekannt gemacht.
- 3.2. Die Benutzung des Freibades ist im Rahmen der Öffnungszeiten zeitlich unbegrenzt.
- 3.3. Bei Überfüllung können einzelne Bereiche zeitweise gesperrt werden.
- 3.4. Bei Schlechtwetter oder technischen Störungen liegt es im Ermessen des Betreibers, kurzfristig die Badezeiten zu ändern bzw. das Bad zu schließen. Die Inhaber von Dauerkarten haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf Benutzung des Bades oder auf Entschädigung.
- 3.5. Die Badezeit endet 20 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit.

4. Zutritt

- 4.1. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden (siehe z. B. 3.4, 4.3 - 4.6).
- 4.2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das Freibad sein. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- 4.3. Bei dem Besuch von Gästen mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder geistiger Behinderung muss das Aufsichtspersonal über Art und Umfang informiert werden. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 4.4. Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer mindestens 18 Jahre alten aufsichtspflichtigen Person zugelassen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen für bestimmte Bereiche und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen, Spielplätze usw.) sind möglich.
- 4.5. Der Zutritt von Vereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird besonders geregelt.
- 4.6. Der Besuch und die Nutzung des Freibades ist u. a. Personen nicht gestattet
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder die an offenen Wunden leiden,
 - die Tiere mit sich führen (über Ausnahmen wie z. B. Blindenhunde entscheidet das Aufsichtspersonal).
- 4.7. Fahrräder, Scooter u. ä. dürfen nicht mit ins Bad gebracht werden.

5. Badekleidung

- 5.1. Der Aufenthalt im Schwimmbadbereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Darunter sind bei Damen Badeanzug oder Bikini und bei Herren Badehose oder Badeshorts zu verstehen. Zur üblichen Kleidung zählen auch Burkini, Schwimmanzüge,

und UV-T-Shirts wenn diese aus nicht saugenden Materialien wie überwiegend Kunstfaser (z.B. 85% Polyamid/ 15% Elasthan) bestehen und Neoprenanzüge.

- 5.2. Badeshorts dürfen eine maximale Länge bis oberhalb der Knie haben. Die Badeshorts dürfen nicht bereits beim Betreten des Freibades getragen werden. Das Tragen von Unterwäsche ebenso das Tragen mehrerer Lagen Badebekleidung unter der Badekleidung ist nicht gestattet.
- 5.3. In den Schwimmbecken und auf der Rutsche sind aus hygienischen Gründen z.B. T-Shirts, Shorts, Leggings u.ä. nicht zulässig.
- 5.4. Badeschuhe sind in den Schwimmbecken und auf der Rutsche aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.
- 5.5. Im Freibadbereich ist Oben-ohne-Sonnenbaden erlaubt, FKK Baden ist nicht gestattet.
- 5.6. Für Kinder unter 18 Monaten oder Kinder die noch Windeln benötigen besteht Aquawindelpflicht.
- 5.7. Die Entscheidung, ob die Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal. Bademützen sind nicht erforderlich.
- 5.8. Badekleidung darf nur in den vorgesehenen Einrichtungen ausgewaschen werden.

6. Körperreinigung

- 6.1. Vor der Benutzung der Schwimmbecken hat sich der Badegast im Vorreinigungsraum gründlich zu reinigen. Aus hygienischen Gründen ist im Becken-, Umkleide-, Toiletten- und Duschbereich eine Körperpflege, die über das Duschen und Haare waschen hinausgeht, wie z.B. Rasieren, Hautenthaarung, Maniküre und Pediküre, nicht erlaubt.
- 6.2. Die Sauberkeit entscheidet über die Qualität des Badewassers. Deshalb ist jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Wassers (auch durch Kosmetika) zu vermeiden.

7. Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Der Betreiber empfiehlt ausdrücklich, Geld und Wertsachen nicht in die Bäder mitzubringen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Es wird auf die zur Verfügung stehenden Garderobenschränke und Wertfächer hingewiesen. Eine Haftung für die aufbewahrten Gegenstände ist ausgeschlossen (siehe Punkt 10 dieser Haus- und Badeordnung).

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht gestattet, Wertgegenstände von Badegästen zu verwahren.

8. Badbenutzung

- 8.1. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung wird ein Mindestreinigungsentgelt von 20,00 € erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. Je nach Grad der Verunreinigung und des Reinigungsaufwandes kann das Reinigungsentgelt durch den Betreiber erhöht werden.
- 8.2. Beanstandungen sind dem Badepersonal mitzuteilen; es wird bemüht sein, Mängel sofort abzustellen. Nachträglichen Beschwerden geht der Betreiber des Freibades nicht mehr nach.
- 8.3. Ausgegebene Wertmarken oder Schlüssel sind zurückzugeben. Der Verlust verpflichtet den Badegast zum Ersatz in Höhe von 20,00 €.
- 8.4. Die Garderobenschränke dürfen von Kunden nicht reserviert und die Schlüssel nicht aus der Anlage mitgenommen werden.

- 8.5. Nicht gestattet ist die Verwendung mitgebrachter Badezusätze und Mittel für die Körperreinigung in den Schwimm- sowie Durchschreitebecken.
- 8.6. Der Aufenthalt im Umkleide- und Badebereich ist nur Badegästen erlaubt.

9. Verhalten im Bad

- 9.1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 9.2. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln.
- 9.3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Kinderwägen, Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- 9.4. Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- 9.5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Unterwasserfotografie ist grundsätzlich untersagt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
- 9.6. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 9.7. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände können im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt werden.
- 9.8. Der Genuss von Kaugummi ist in Becken-, Umkleide- und Sanitärbereichen aus Sicherheitsgründen verboten.
- 9.9. Spiele dürfen nur stattfinden, wo die Badegäste nicht gestört, gefährdet oder belästigt werden. Ballspiele sind nur an den freigegebenen Stellen erlaubt.
- 9.10. Nichtschwimmer/innen dürfen nur den für sie bestimmten Beckenteil benutzen.
- 9.11. Die Benutzung der Sprunganlagen und der Rutschbahnen geschieht auf eigene Gefahr. Die Nutzung der Anlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Sprungturm und Rutschbahnen sind jeweils nur von einer Person zu nutzen - dabei ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich bzw. der Einrutschbereich frei ist.
Ob eine Sprunganlage bzw. eine Rutschbahn freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich bzw. der Einrutschbereich sofort verlassen werden.
- 9.12. Seitliches Einspringen in den Schwimmer- und Springerbereich ist verboten.
- 9.13. Das Untertauchen von Personen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- 9.14. Das Schwimmen und Tauchen im Sprungbereich ist bei Freigabe der Sprunganlage untersagt.
- 9.15. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und dürfen nicht im Beckenumgang verzehrt werden; ebenso ist das Rauchen im Beckenumgang verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- 9.16. Der Genuss von mitgebrachten Speisen und Getränken im Bereich der Gastronomie ist nur mit Zustimmung des Personals zulässig.
- 9.17. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 9.18. Jegliches Verhalten des Badegastes verlangt der Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- 9.19. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen sind nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutz (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

- 9.20. Der Zugang zu den Schwimmbecken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.
- 9.21. Nicht gestattet auf dem gesamten Freibadgelände sind des Weiteren:
- störender Lärm,
 - offenes Feuer wie z. B. Shisha-Pfeifen, Grillen, Kochen und ähnliche Verrichtungen,
 - das Wegwerfen von Gegenständen außerhalb der Abfallgefäße,
 - das Verteilen von Druckschriften und Werbung ohne Genehmigung des Betreibers,
 - das Ausüben von Gewerben und Erbringen von Dienstleistungen ohne Genehmigung des Betreibers,
 - der übermäßige Genuss von Alkohol. Dieser ist auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Das Badepersonal behält sich vor, den Ausschank grundsätzlich und pro Gast zu begrenzen, sowie alkoholisierten Gästen den weiteren Konsum zu untersagen und diese bei Gefährdung oder Störung des Badebetriebs – ohne Rückerstattung in Anspruch genommener Leistungen und Eintrittsgelder – des Freibades zu verweisen,
 - Waffen, Tierabwehrsprays, illegale Gegenstände oder Werkzeuge in das Freibad mitzubringen.

10. Haftung

- 10.1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 10.2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des Freibades, soweit dieses nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Siehe hierzu auch Punkt 3.
- 10.3. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- 10.4. Der Badegast muss Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er die Schlüssel am Körper, z. B. am Arm, zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.
- 10.5. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

10.6. Die Parkplätze im Bereich des Freibades sind öffentliche Parkplätze und nicht Bestandteil des Freibades.

11. Fundgegenstände

Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

12. Aufsicht

12.1. Das Bäderpersonal sorgt für die Einhaltung der Badeordnung.

12.2. Das Aufsichtspersonal und die Verwaltung sind befugt, Personen, die

- sich im Freibad strafbar machen,
 - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen
- sofort auf Zeit oder Dauer aus dem Freibad zu weisen. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet.

Das Nichtbefolgen der Verweisung erfüllt den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs.

13. Kassenschluss

Die Kasse ist bis 45 Minuten vor Ende der Betriebszeit geöffnet.

14. Inkrafttreten

Diese Badeordnung gilt ab dem Tag ihres Aushanges. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Kleinblittersdorf ihre Gültigkeit.

Kleinblittersdorf, den 01.05.2023

Eigenbetrieb Bäder
Der Werkleiter
gez.

Rainer Lang
Bürgermeister der Gemeinde Kleinblittersdorf